

BUND FREIRELIGIÖSER GEMEINDEN DEUTSCHLANDS (BFGD)
-Vereinigung freier Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften-
Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.)

Verfassung

Präambel

Abschnitt I Name, Gliederung, Sitz, Wesen und Aufgaben

Artikel 1 Name, Gliederung, Sitz

Artikel 2 Wesen des BFGD

Artikel 3 Aufgaben des BFGD

Abschnitt II Mitgliedschaft

Artikel 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Artikel 5 Ende der Mitgliedschaft

Abschnitt III Ehrenpräsidentin/Ehrenpräsident, Ehrenmitgliedschaft

Artikel 6 Ernennung, Teilnahme an Präsidialsitzungen, Erlöschen

Abschnitt IV Organe des BFGD

Artikel 7 Bundesversammlung

Artikel 8 Aufgaben der Bundesversammlung

Artikel 9 Einberufung der Bundesversammlung

Artikel 10 Anträge an die Bundesversammlung

Artikel 11 Delegierte zur Bundesversammlung, Stimmrecht

Artikel 12 Beschlußfähigkeit, Abstimmungen, Verbindlichkeit der Beschlüsse

Artikel 13 Außerordentliche Bundesversammlung

Artikel 14 Niederschrift über die Bundesversammlung

Artikel 15 Präsidium

Abschnitt V Geschäftsführung

Artikel 16 Bundesreferentinnen/Bundesreferenten

Artikel 17 Bundesgeschäftsstelle

Artikel 18 BFGD und Mitgliedsgemeinschaften

Abschnitt VI Verlag „Humanitas“, Bundesorgan, Finanzen, Revision

Artikel 19 Verlag „Humanitas“, Bundesorgan

Artikel 20 Finanzen: Haushaltsplan, Bundesbeiträge, Geschäftsjahr

Artikel 21 Revision

Abschnitt VII Schlußbestimmungen

Artikel 22 Verfassungsänderungen

Artikel 23 Auflösung des BFGD

Präambel

Der BUND FREIRELIGIÖSER GEMEINDEN DEUTSCHLANDS (BFGD):
gegründet am 16. Juni 1859 zu Gotha (Thüringen), ist der freiwillige Zusammenschluß
Freireligiöser, Freigeistiger und Humanistischer Religions- und Weltanschauungsge-
meinschaften in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Mitgliedsgemeinschaften haben sich zum Ziel gesetzt, allen der religiösen und
weltanschaulichen Freiheit aufgeschlossenen Menschen unter Anerkennung ihres
Rechts auf selbstverantwortliches Denken und Handeln eine dogmenfreie Religions-
auffassung oder freigeistige Weltanschauung in der Gemeinschaft Gleichgesinnter zu
ermöglichen und weiterzuentwickeln.

Ihr damit verbundenes Streben nach friedlicher Koexistenz gründet sich auf die Ach-
tung der Menschenwürde und der Menschenrechte.

Zur Förderung dieser Bestrebungen

gibt der BFGD sich die nachfolgende

VERFASSUNG

Abschnitt I

Name, Gliederung, Sitz, Wesen und Aufgaben

Artikel 1

Name, Gliederung, Sitz

- 1.1 Die Gemeinschaft führt den Namen:
„Bund Freireligiöser Gemeinden Deutschlands (BFGD)
-Vereinigung freier Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften -
gegr. 1859, Körperschaft des öffentlichen Rechts.“
- 1.2 Gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung ist der BFGD eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der BFGD umschließt im Sinne der Präambel selbständige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften öffentlichen Rechts sind.
- 1.3 Der Sitz des BFGD ist Hannover

Artikel 2

Wesen des BFGD

- 2.1 Der BFGD bekennt sich zu den Grundrechten der Geistes-, Glaubens- und Gewissensfreiheit. Er tritt dafür ein, daß in Religion und Weltanschauung sowie zur Erfüllung der Lebensaufgaben das Denken und verantwortungsbewußte Handeln des Menschen mit den Erkenntnissen der Wissenschaft unserer Zeit in Einklang stehen. Der BFGD toleriert die religiösen und weltanschaulichen Auffassungen Andersdenkender.
- 2.2 Für den BFGD sind Menschenwürde, Menschlichkeit, die Achtung der Menschenrechte und die Toleranz gegen Andere unabdingbare Grundwerte. So wendet sich der BFGD gegen jede Form von Dogmatismus und Fundamentalismus.
- 2.3 Der BFGD bekennt sich zum friedlichen Zusammenleben der Völker: er ächtet den Krieg und sieht im menschlichen Leben ein einmaliges, unantastbares Gut.

Daher achtet und unterstützt der BFGD auch die Entscheidung jedes Menschen, der den Kriegsdienst mit der Waffe aus religiösen, weltanschaulichen oder Gewissensgründen verweigert.
- 2.4 Der BFGD ist unabhängig und parteipolitisch neutral.

Artikel 3

Aufgaben des BFGD

- 3.1 Vertretung allgemeiner, freireligiöser und humanistischer Interessen in der Öffentlichkeit, vor politischen Institutionen der Bundesrepublik Deutschland und deren Behörden auf überregionaler Ebene und zur Unterstützung der Mitgliedsgemeinschaften.
- 3.2 Beratung der Mitgliedsgemeinschaften, Öffentlichkeitsarbeit
- 3.3 Herausgabe und Förderung freireligiöser, freigeistigen und humanistischen Schrifttums
- 3.4 Förderung der besonderen Belange der „Frauenarbeitsgemeinschaft im BFGD“
- 3.5 Zusammenarbeit mit dem Freireligiösen Jugendbund Deutschlands (FJD)
- 3.6 Zusammenarbeit auf Bundesebene mit geistesverwandten Verbänden im In- und Ausland
- 3.7 Vorbereitung und Einberufung von Tagungen, Seminaren und Arbeitsgemeinschaften
- 3.8 Unterstützung von Bestrebungen, die auf eine Trennung von Staat und Kirche hinzielen
- 3.9 Sonstige Aufgaben im Interesse der Mitgliedsgemeinschaften auf überregionaler Ebene

Abschnitt II

Mitgliedschaft

Artikel 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft können Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften erwerben, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - sie sind eine Körperschaft öffentlichen Rechts.
 - sie haben ihren ersten Sitz in der Bundesrepublik Deutschland.
 - sie bekennen sich zur Verfassung des BFGD.
 - sie haben eine Verfassung, die nicht im Widerspruch zur Verfassung des BFGD steht.
 - sie sind nicht Mitglied in landes- oder bundesweiten Organisationen, die ihrerseits bereits Mitglied des BFGD sind.

Gemeinden, welche aus einer BFGD-Mitgliedsgemeinschaft austreten, können für den Zeitraum von 5 Jahren nicht eigenständiges Mitglied im BFGD werden.

- 4.2 Mitgliedsverbände, die Gliederung einer landes- oder bundesweiten Organisation sind, verlieren ihre Mitgliedschaft im BFGD automatisch zum Jahresende, wenn deren landes- oder bundesweite Organisation selbst Mitglied im BFGD geworden ist.
- 4.3 Anträge auf Aufnahme in den BFGD sind unter Vorlage ihrer Verfassung schriftlich an die Präsidentin/den Präsidenten des BFGD (Artikel 15.5) zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Bundesversammlung (Artikel 8.9) mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Sie kann einen Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Mitgliedschaft beginnt am Ersten des Monats, welcher dem Aufnahmebeschluß der Bundesversammlung folgt.
- 4.4 Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Artikel 4.1) können eine assoziierte Mitgliedschaft erwerben, welche dem gegenseitigen Kennen lernen dienen soll, ohne in vollem Umfang in die Pflichten und Rechte einer Mitgliedschaft einzutreten. Assoziierte Mitglieder erhalten Einladungen und Protokolle. Sie haben das Recht, an Veranstaltungen und Sitzungen des BFGD teilzunehmen. Die assoziierte Mitgliedschaft ist auf maximal 4 Jahre begrenzt. Die assoziierte Mitgliedschaft kann beiderseits mit Frist von 3 Monaten ohne Angabe von Gründen zum Monatsende gekündigt werden. Über die Aufnahme assoziierter Mitglieder entscheidet die Bundesversammlung (Artikel 8.9) mit einfacher Mehrheit. Der Beginn der Mitgliedschaft entspricht Artikel 4.3.
- 4.5 Dem BFGD können Förderer beitreten; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

Artikel 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 5.1 a) durch Austritt aus dem BFGD, der von einer verfassungsgemäß einberufenen Versammlung der Mitgliedsgemeinschaft beschlossen und protokolliert sein muß. Der Präsidentin/dem Präsidenten des BFGD sowie einem weiteren Mitglied des BFGD-Präsidiums (Artikel 15) ist in dieser Versammlung Gelegenheit zu geben, zum Austrittsantrag Stellung zu nehmen.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres (Artikel 20) mit dreimonatiger Kündigungsfrist per Einschreiben an die Adresse der BFGD-Präsidentin/des BFGD-Präsidenten vollzogen werden. Die finanziellen Verpflichtungen sind so lange zu erfüllen, bis der Austritt rechtskräftig geworden ist.

- b) durch Ausschluß aus dem BFGD bei schwerwiegenden Verstößen gegen seine Interessen. Über den Ausschluß entscheidet die Bundesversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor der Abstimmung ist der betroffenen Gemeinschaft Gehör zu gewähren.

Ein Antrag auf Ausschluß aus dem BFGD muß den Delegierten der Bundesversammlung mit der Einladung besonders bekanntgegeben werden.

- 5.2 Mit dem Ausscheiden aus dem BFGD erlöschen alle bisherigen Rechte. Auf das Vermögen des BFGD besteht kein Anspruch.

Abschnitt III Ehrenpräsidentin/Ehrenpräsident, Ehrenmitgliedschaft

Artikel 6 Ernennung, Teilnahme an Präsidialsitzungen, Erlöschen des Ehrentitels

- 6.1 Vorschlagsrecht haben:

- die Bundesversammlung
- die Mitgliedsgemeinschaften
- das Präsidium

Die Bundesversammlung kann ehemalige BFGD-Präsidentinnen/Präsidenten zu Ehrenpräsidentinnen/Ehrenpräsidenten, ausscheidende, verdiente Mitglieder des Präsidiums sowie andere, die sich um den BFGD verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des BFGD ernennen.

- 6.2 Die Ehrenpräsidentinnen/Ehrenpräsidenten werden zu den Präsidialsitzungen eingeladen und können beratend an ihnen teilnehmen.
- 6.3 Das Ehrenamt ruht bei Übernahme eines Amtes im BFGD. Auf Antrag des Präsidiums kann die Bundesversammlung den Ehrentitel aberkennen, wenn schwerwiegende Gründe dies rechtfertigen.

Abschnitt IV Organe des BFGD

Artikel 7 Bundesversammlung

Oberstes Organ des BFGD ist die Bundesversammlung. Sie setzt sich zusammen aus:

- 7.1 den Delegierten (Artikel 11) der Mitgliedsgemeinschaften.

- 7.2 den Mitgliedern des Präsidiums
- 7.3 Soweit sie nicht Delegierte sind, nehmen an der Bundesversammlung ohne Stimmrecht teil:
- je eine Delegierte/ein Delegierter von Mitgliedsgemeinschaften mit weniger als 150 Mitgliedern
 - je eine Vertreterin/ein Vertreter assoziierter Mitgliedsgemeinschaften
 - die Bundesreferentinnen/Bundesreferenten (Artikel 16)
 - die Revisorinnen/Revisoren (Artikel 21)
 - die Leiterin/der Leiter des Verlages „Humanitas“ (Artikel 19)
 - die Vorsitzende der „Frauenarbeitsgemeinschaft im BFGD“ oder eine ihrer Stellvertreterinnen
 - die Bundesleiterin/der Bundesleiter des Freireligiösen Jugendbundes Deutschlands (FJD) oder Stellvertreterin/Stellvertreter.
- 7.4 Zur Teilnahme ohne Stimmrecht sind ferner berechtigt:
- Ehrenpräsidentinnen/Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder, angestellte Sprecherinnen/Sprecher und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Mitgliedsgemeinschaften, geladene Gäste.

Artikel 8 Aufgaben der Bundesversammlung

I. Die Bundesversammlung beschließt über:

- 8.1 die Annahme der Tages-, Geschäfts- und Wahlordnung,
- 8.2 die Entlastung des Präsidiums nach Entgegennahme der Berichte gemäß der Tagesordnung sowie des Prüfberichts der Revisorinnen/Revisoren,
- 8.3 die Entlastung der Leiterin/des Leiters des Verlages „Humanitas“ (Artikel 19) sowie grundlegende Angelegenheiten des Verlags,
- 8.4 die Höhe der Bundesbeiträge (Artikel 20),
- 8.5 den Haushaltsplan (Artikel 20),
- 8.6 vorliegende Anträge und Eingaben,
- 8.7 Dringlichkeitsanträge und ihre Zulassung,
- 8.8 Verleihung und Aberkennung von Ehrenämtern,
- 8.9 Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedsgemeinschaften,
- 8.10 Zugehörigkeit des BFGD zu anderen Vereinigungen,

8.11 Verfassungsänderungen sowie die Auflösung des BFGD.

II. Die Bundesversammlung wählt:

- 8.12 für die Dauer ihrer Tagung eine Versammlungsleitung und die Protokollführung,
- 8.13 die BFGD-Präsidentin/den BFGD-Präsidenten, die Schatzmeisterin/den Schatzmeister und die stellvertretende Schatzmeisterin/den stellvertretenden Schatzmeister,
- 8.14 das BFGD-Präsidium,
- 8.15 zwei Revisorinnen/Revisoren und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

Bis zur Neu- oder Wiederwahl verbleiben die bisherigen Funktionsträgerinnen/Funktionsträger im Amt.

Präsidentin/Präsident und Schatzmeisterin/Schatzmeister sollten nicht derselben Mitgliedsgemeinschaft angehören: dies gilt für die Stellvertreterinnen/Stellvertreter entsprechend.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Sämtliche Wahlen werden geheim durchgeführt.

Artikel 9 Einberufung der Bundesversammlung

- 9.1 Alle zwei Jahre findet eine ordentliche Bundesversammlung statt. Im Einvernehmen mit der gastgebenden Mitgliedsgemeinschaft bestimmen das Präsidium Zeit und Ort. Den Mitgliedsgemeinschaften ist der Termin mindestens vier Monate vorher schriftlich bekanntzugeben und im Bundesorgan des BFGD (Artikel 19) zu veröffentlichen.
- 9.2 Die schriftliche Einladung unter Angabe von Tagungsort, -zeit und einer vorläufigen Tagesordnung ist den Mitgliedsgemeinschaften spätestens bis 30 Tage vor Beginn der Bundesversammlung zuzusenden.

Artikel 10 Anträge an die Bundesversammlung

- 10.1 Anträge, über welche die Bundesversammlung beschließen soll, müssen drei Monate zuvor bei der Präsidentin/dem Präsidenten schriftlich eingegangen sein.
- 10.2 Antragsberechtigt sind:

- die Mitgliedsgemeinschaften
- das Präsidium

10.3 Die Geschäftsordnung regelt, unter welchen Voraussetzungen während der Bundesversammlung Anträge eingebracht werden können. Dringlichkeitsanträge auf Erhöhung der Bundesbeiträge und Verfassungsänderungen dürfen nicht gestellt werden.

Artikel 11

Delegierte zur Bundesversammlung, Stimmrecht

- 11.1 Die Mitgliedsgemeinschaften entsenden demokratisch legitimierte Delegierte zur Bundesversammlung nach folgendem Schlüssel:
- eine Delegierte/einen Delegierten ab 150 Mitglieder, für die Bundesbeiträge entrichtet worden sind.
 - auf je weitere 250 Mitglieder, für die Bundesbeiträge entrichtet worden sind, eine Delegierte/einen Delegierten.
 - Mitgliedsgemeinschaften sollen ihre Gliederungen bei den Delegiertenwahlen entsprechend berücksichtigen.
 - Mitgliedsgemeinschaften mit weniger als 150 Mitgliedern, für die Bundesbeitrag entrichtet worden ist, können an der Bundesversammlung mit einer Vertreterin/einem Vertreter beratend teilnehmen.
 - Jede Delegierte/jeder Delegierter hat eine Stimme.
- 11.2 Stimmberechtigt in der Bundesversammlung sind die Delegierten und die amtierenden Mitglieder des Präsidiums.
- 11.3 Innerhalb der eigenen Mitgliedsgemeinschaft können bis zu zwei Delegiertenstimmen übertragen werden, wobei eine Delegierte/ein Delegierter nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen darf. Eine Stimmübertragung ist der Versammlungsleitung schriftlich anzuzeigen.

Artikel 12

Beschlußfähigkeit, Abstimmungen, Verbindlichkeit der Beschlüsse

- 12.1 Die Bundesversammlung ist beschlußfähig, wenn
- nach Artikel 9 ordnungsgemäß einberufen worden ist,
 - mindestens die Hälfte der nach Artikel 11.1 errechneten Delegiertenstimmen vertreten ist.

Ist die Bundesversammlung nicht beschlußfähig, muß sie innerhalb von sechs

Wochen mit der gleichen Tagesordnung erneut einberufen werden. Diese Bundesversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

- 12.2 Falls diese Verfassung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Abstimmung die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 12.3 Die Beschlüsse aufgrund der genehmigten Tagesordnung der Bundesversammlung sind für alle Mitgliedsgemeinschaften bindend.

Artikel 13

Außerordentliche Bundesversammlung

- 13.1 Eine außerordentliche Bundesversammlung kann vom Präsidium ohne Einhaltung der in Artikel 9 vorgeschriebenen Fristen einberufen werden.
- 13.2 Richtet wenigstens 1/3 der Mitgliedsgemeinschaften gemeinsam einen schriftlich begründeten Antrag per Einschreiben an die Präsidentin/den Präsidenten, muß sie innerhalb von sechs Wochen nach Posteingang einberufen werden. Für Einladung, Versammlungsablauf und Beschlußfähigkeit gelten die Bestimmungen der ordentlichen Bundesversammlung.

Artikel 14

Niederschrift über die Bundesversammlung

Über den Ablauf der Bundesversammlung -- zumindest über Ort, Zeit, Beginn und Ende, sowie die gefaßten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen mit ihren Ergebnissen -- ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben und den Mitgliedsgemeinschaften innerhalb von zwölf Wochen zuzusenden.

Diese Regelung gilt auch für eine außerordentliche Bundesversammlung.

Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb von vier Wochen nach Zustellung schriftlich an die Adresse der Präsidentin/des Präsidenten zu erheben. Die folgende Bundesversammlung genehmigt die endgültige Fassung der Niederschrift.

Artikel 15

Präsidium

- 15.1 Das Präsidium sichert die ordnungsgemäße Geschäftsführung des BFGD, weist die Verwaltung an, erledigt die ihm von der Bundesversammlung übertragenen Aufgaben und führt deren Beschlüsse durch.

Außerdem ist das Präsidium insbesondere zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben des BFGD nach Artikel 3.

- 15.2 Das Präsidium besteht aus:
- der Präsidentin/dem Präsidenten,
der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
maximal 5 gewählten Vertretern/ der Mitgliedsgemeinschaften. Im Präsidium hat jedes Präsidialmitglied nicht mehr als eine Stimme.
- 15.3 In der Bundesversammlung nominiert jede Mitgliedsgemeinschaft mit mindestens 500 Mitgliedern, für die Bundesbeitrag entrichtet worden ist, eine gewählte Kandidatin/einen gewählten Kandidaten und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter zur Wahl ins Präsidium. Stehen mehr als 5 Kandidatinnen/ Kandidaten für das Präsidium zur Wahl, sind die 5 Kandidatinnen/Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt. Die Kandidatin/der Kandidat mit den meisten Stimmen ist Vizepräsidentin/Vizepräsident.

Das Präsidium benennt im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinschaft ein Mitglied für das Präsidium, wenn die nach Artikel 8.14 gewählte Person und auch die Stellvertreterin/der Stellvertreter ihr/sein Amt nicht mehr ausüben kann.

- 15.4 Die Präsidentin/der Präsident, seine Vizepräsidentin/sein Vizepräsident und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister bilden das geschäftsführende Präsidium, das für die Erledigung der laufenden Geschäftsvorgänge zwischen den Präsidialsitzungen zuständig und dem Präsidium gegenüber verantwortlich ist.
- 15.5 Die Präsidentin/der Präsident vertritt den BFGD gerichtlich und außergerichtlich und steht dem Präsidium vor. Im Falle der Verhinderung übernimmt die Vizepräsidentin/der Vizepräsident die Vertretung.
- 15.6 Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

Abschnitt V Die Geschäftsführung

Artikel 16 Die Bundesreferentinnen/Bundesreferenten

- 16.1 Zu seiner Unterstützung beruft das Präsidium nach Bedarf für einzelne Sachbereiche oder für Sonderaufgaben „Bundesreferentinnen/Bundesreferenten“. Das Präsidium kann die Referentinnen/Referenten von ihren Aufgaben wieder entbinden.

- 16.2 Ohne Stimmrecht nehmen die Referentinnen/Referenten an den Sitzungen des Präsidiums teil, wenn die zu behandelnden Themen ihre Anwesenheit erfordern.

Artikel 17 Die Bundesgeschäftsstelle

- 17.1 Unter Aufsicht und Verantwortung des Präsidiums unterstützt die Bundesgeschäftsstelle die laufenden Geschäfte des BFGD.
- 17.2 Zu deren Abwicklung können Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beschäftigt werden. Für den Abschluß von Verträgen ist das Präsidium zuständig.

Artikel 18 BFGD und Mitgliedsgemeinschaften

Bis zum Ende des 2. Quartals eines Jahres berichten die Mitgliedsgemeinschaften dem BFGD über ihre Arbeit im abgelaufenen Geschäftsjahr und ihren Mitgliederbestand am 31.12. des Vorjahres.

Abschnitt VI Verlag „Humanitas“, Bundesorgan, Finanzen, Revision

Artikel 19 Verlag „Humanitas“, Bundesorgan

- 19.1 Der BFGD-eigene Verlag „Humanitas“ mit Sitz in Ludwigshafen am Rhein gibt vor allem als Bundesorgan eine Zeitschrift heraus.
- 19.2 Mitteilungen und Beschlüsse sowie andere für den BFGD wichtige Verlautbarungen sind im Bundesorgan zu veröffentlichen.
- 19.3 Verlagsleitung und Redaktion werden durch das Präsidium berufen. Die Verlagsleitung führt die Geschäfte des Verlags. Die Redaktion nimmt ihre Aufgabe nach einem vom Präsidium beschlossenen Redaktionsstatut wahr.

Artikel 20 Finanzen: Haushaltsplan, Bundesbeiträge, Geschäftsjahr

- 20.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

20.2 Für die ordnungsgemäße Kassen- und Rechnungsführung im Rahmen des Haushaltsplanes ist die Schatzmeisterin/der Schatzmeister des BFGD verantwortlich. Der Haushaltsplan für jeweils zwei Geschäftsjahre wird vom Präsidium aufgestellt und von der Bundesversammlung genehmigt.

20.3 Die Mitgliedsgemeinschaften entrichten je zahlendes Mitglied einen Beitrag an den BFGD, dessen Höhe von der Bundesversammlung zu beschließen ist.

Artikel 21
Revision

21.1 Die Revisorinnen/die Revisoren haben die Kasse, die Belege, die Buch- und Geschäftsführung des BFGD und des Verlags „Humanitas“ auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie die wirtschaftliche Verwendung der Geldmittel im Rahmen des Haushaltsplans jährlich mindestens einmal zu prüfen.

21.2 Über das Ergebnis der Prüfungen berichten die Revisorinnen/Revisoren der Bundesversammlung und stellen gegebenenfalls Antrag auf Entlastung des Präsidiums sowie der Verlagsleitung.

Abschnitt VII
Schlußbestimmungen

Artikel 22
Verfassungsänderungen

Eine Änderung dieser Verfassung kann nur mit Dreiviertelmehrheit der in der Bundesversammlung nach Artikel 11 anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Artikel 23
Auflösung des BFGD

23.1 Die Auflösung des BFGD kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Bundesversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der nach Artikel 11.1 und 11.2 errechneten Stimmen in namentlicher Abstimmung erfolgen.

23.2 Diese außerordentliche Bundesversammlung entscheidet auch über die Verwendung des Vermögens.
Es ist freireligiösen, freigeistigen oder humanitären Zwecken zuzuführen.

Anmerkung aus der Bundesversammlung 19.09.09 in Mannheim zu 3.5 und 7.3:
Der „Freireligiöse Jugendbund Deutschlands“ wurde am 23.05.2009 umbenannt in „Freireligiöse Jugend Deutschland“

Mit dem Inkrafttreten dieser Verfassung durch Beschluß
der ordentlichen Bundesversammlung
am 18. Oktober 2003 in Mannheim erlischt die Verfassung
vom 04. November 2000, die in Mannheim beschlossen worden war.

Mannheim, den 18. Oktober 2003

Rainer Schrauth

.....

(Präsident)

Siegward Dittmann
Richard Sickenberger

.....

(Versammlungsleitung)

Sieglinde Duda

.....

(Protokollführung)